

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Dr. Dieter Wolf
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Anzahl Seiten: 1

**Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-268/36

Innsbruck, 29.03.1999

Zu Zahl 690.033/2-V/3/99 vom 5. März 1999

Zum übersandten Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die Durchführung einer allgemeinen Rechtsbereinigung auf Bundesebene wird ausdrücklich begrüßt. Die beabsichtigte Vorgangsweise, die Rechtsbereinigung in einem ersten Schritt auf die vor dem 1. Jänner 1946 erlassenen Normen zu beschränken, scheint unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen dafür ins Treffen geführten Gründe zweckmäßig.
- Eine mögliche Rechtsunsicherheit besteht hinsichtlich jener einfachen Gesetze und Verordnungen, die vor dem Stichtag erlassen wurden und deren Weitergeltung zu einem späteren, nach dem Stichtag gelegenen Zeitpunkt ausdrücklich angeordnet wurde (vgl. etwa mehrere der in der Anlage 2 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 enthaltenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften). Dies gilt auch für allfällige Verordnungen, die nach dem Stichtag in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben wurden. Nach ha. Ansicht ist von der Weitergeltung solcher Normen auszugehen. Um allfällige Zweifel auszuschließen, könnte jedoch eine pauschale Überleitung dieser Normen überlegt werden, wie dies etwa durch § 1 Abs. 2 lit. b des Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBI. Nr. 5/1993, hinsichtlich der nach dem Stichtag in den Rang von Landesgesetzen erhobenen (älteren) Rechtsvorschriften geschehen ist.
- Nach der derzeitigen Fassung des § 1 des Entwurfes würde sich die Rechtsbereinigung ausschließlich auf vor dem 1. Jänner 1946 erlassene Normen beziehen, nicht jedoch auf allfällige zeitlich nach diesem Stichtag erlassene Novellen dazu. Mangels Kenntnis der nach den Erläuterungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellten Normenlisten kann ha. nicht beurteilt werden, ob auf Grund dieser Regelungstechnik Novellen im Rechtsbestand verbleiben, denen auf Grund dessen kein Sinn mehr zukommt.

Bei der Erlassung des Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes wurde dieser Gefahr dadurch begegnet, dass alle Rechtsvorschriften, die in ihrer Stammfassung vor dem Stichtag in Kraft getreten sind, (gänzlich) aufgehoben werden (vgl. § 1 Abs. 1).

- Im Bereich der Verwaltung kommt dem Anhang A der Verordnung RGBI. Nr. 10/1853 (s. Anhang I; S. 2 des Entwurfes) nur mehr hinsichtlich der Bezirkshauptmannschaften Bedeutung zu. Diese gilt jedoch ebenso wie das Gesetz RGBI. Nr. 44/1868 betreffend die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in jenen Ländern, die die Einrichtung und Organisation der Bezirkshauptmannschaften nicht eigens gesetzlich geregelt haben, als Landesgesetz (vgl. Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Aufl., RZ 832); dies jedenfalls seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBI. Nr. 444, und zwar auf Grund deren Art. XI Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920. Aus diesem Grund wurden für Tirol unter anderem diese beiden Gesetze durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI. Nr. 11/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 72/1991 aufgehoben.

Da Landesgesetze nicht Gegenstand der Rechtsbereinigung des Bundes sein können, müsste die Anführung der Verordnung RGBI. Nr. 10/1853 - sofern dieser nicht allenfalls für den Bereich der Justiz noch Bedeutung zukommt - im Anhang 1 unterbleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

Herrn
Landesamtsdirektorstellvertreter
Dr. Helmut Schwamberger
der Abteilung Gesundheitsrecht

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.